

Merkblatt zu qualifizierten Zertifikaten der FLZ

Dieses Merkblatt ist Bestandteil jedes Signaturvertrags zu einem qualifizierten Zertifikat der FLZ - Anstalt (FLZ). Die FLZ hat Sicherheit zum Unternehmenszweck. Die Sicherheit im elektronischen Datenverkehr bezieht sowohl technische Grundlagen, als auch den Menschen in ihr Konzept mit ein.

Für die FLZ heißt das, die Ziele des liechtensteinischen Signaturgesetzes in ihren eigenen Produkten und Dienstleistungen, aber auch in ihren Verhaltens- und Anwendungsempfehlungen für ihre Kundlnnen optimal umzusetzen.

Für den/die SignatorIn heißt das, durch Beachtung dieser Empfehlungen immer "auf der sicheren Seite" zu stehen. Damit entsteht nachhaltige Vertrauenswürdigkeit der digitalen Signatur, die auf dem Gesetz begründet ist!

A) Übersicht der Pflichten des Signators laut liechtensteinischem Signaturgesetz (SigG)

1. Pflicht zur persönlichen Übernahme des Zertifikats

- Laut liechtensteinischem Signaturgesetz (SigG) dürfen qualifizierte Signaturzertifikate nur für natürliche Personen ausgestellt und ausschließlich der betreffenden Person ausgehändigt werden (Registrierung). Bitte nehmen Sie zur Kartenaktivierung deshalb Ihren gültigen amtlichen Lichtbildausweis mit.
- Dem SigG entsprechend ist der/die ZertifikatswerberIn eingehend darüber zu informieren, was diese(r) selbst zur Sicherheit beitragen muss ("Belehrung" It. SigG; siehe Abschnitt B dieses Merkblatts). Die digitale Signatur ist Ihre "persönliche Unterschrift". Überlassen Sie Ihre Karte daher niemals anderen Personen.

Bitte informieren Sie sich über die folgenden Inhalte auch auf der Homepage der FLZ.

Weitere Pflichten des Signators nach dem liechtensteinischen SigG: Detailinformationen dazu finden Sie auf der Homepage der FLZ (http://www.flz.li)

- Sorgfaltspflicht beim Verwahren und beim Einsatz von Karte und PINs
 - Es wird dem Signator empfohlen, die PINs seiner Karte regelmäßig zu ändern!
 - Die PINs dürfen KEINESFALLS auf der Karte notiert oder gemeinsam mit der Karte verwahrt werden!
 - Die PINs dürfen KEINESFALLS anderen Personen zugänglich gemacht werden!
- Sorgfaltspflicht beim Verwahren der PUKs
 - Sie können nach der Kartenaktivierung die Zusendung der PUKs beantragen
 - Die PUKs dürfen KEINESFALLS auf der Karte notiert oder mit der Karte verwahrt werden!
 - Die PUKs dürfen KEINESFALLS anderen Personen zugänglich gemacht werden!
- Sorgfaltspflicht beim Einsatz geeigneter Signaturprodukte und -verfahren zur sicheren Signaturerstellung (Signaturumgebung)
- Ausnahmen der Gültigkeit des Einsatzes digitaler Signaturen (Art 4 SigG)
- Widerrufs- bzw. Sperrpflicht unter Inanspruchnahme des Widerrufsdiensts
 - Widerrufspflicht bei Verlust der Signaturkarte/Sperrpflicht bei Verdacht auf Verlust der Karte
 - Widerrufspflicht bei Änderungen der Zertifikatsdaten (z.B. Name)
- Kontaktaufnahme mit einer Registrierungsstelle, wenn die Karte widerrufene oder abgelaufene Zertifikate enthält
- Sicherheitsrelevante Empfehlungen der diversen Hersteller der Hard- und Softwarekomponenten Ihres Computerarbeitsplatzes beachten
- Der Signator muss mögliche nationale Rechtsvorschriften bei der Kartenmitnahme ins und beim Einsatz der Verschlüsselungstechnologie im Ausland beachten.

Details zu diesen Punkten finden Sie an den unten angeführten Stellen.

Die Homepage der FLZ informiert Sie über die Dokumente, worauf sich das Vertrauen in qualifizierte Zertifikate der FLZ stützt:

- Die Ihrem Signaturvertrag mit FLZ zu Grunde liegenden Dokumente:
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen (www.flz.li/docs/AGB)
 - FLZ- Zertifizierungsrichtlinie (Certification Practice Statement (CPS) für qualifizierte Zertifikate (www.flz.li/docs/CPS)
 - FLZ-Anwendungsvorgaben (Certificate Policy (CP) für qualifizierte Zertifikate, www.flz.li/docs/CP)
 - technische Komponenten (Signaturprodukte) u: Verfahren (www.flz.li/docs/VERFAHREN)
 - Belehrung nach dem Signaturgesetz (www.flz.li/docs/BELEHRUNG)
 - aktuelle Entgeltbestimmungen (www.flz.li/docs/PREISINFO)

Widerrufsdienst:

- ist in Österreich direkt erreichbar unter Tel. 0043/1/715 20 60, Fax 0043/1/715 20 70
- ist in Liechtenstein erreichbar unter 0043/1/715 20 60
- (FLZ empfiehlt, sich die Telefonnummer des Widerrufsdienstes im Handy zu speichern.)
- Antworten auf Fragen und Hilfestellung bei allfälligen Problemen finden Sie unter www.flz.li/callcente

FLZ Anstalt FL-9492 Vaduz, Industriestraße 753 Öffentlichkeitsregisternummer FL-0002.292.302-7 www.flz.li



B) Belehrung laut SigG: Informationen zu meiner persönlichen Sicherheit als Signator

Als Signator werde ich mit meiner eigenhändigen Unterschrift auf dem Signaturvertrag mit der FLZ bestätigen, dass ich folgende Informationen zur Kenntnis genommen und verstanden habe:

Den Leistungen von FLZ liegen FLZ-Zertifizierungsrichtlinie und -Anwendungsvorgaben für qualifizierte Zertifikate zu Grunde. Mir wurden diese Dokumente erläutert, sie sind von der Homepage der FLZ abrufbar und liegen in der RA auf. Die Gültigkeitsdauer meines Zertifikats liegt innerhalb der in der SigV erlaubten Höchstgrenze. Bei Ablauf muss die Gültigkeit des Zertifikats verlängert (Zertifikatserneuerung) oder allenfalls ein neues Zertifikat (auf einer neuen Karte) ausgestellt werden. FLZ hat sich bei der staatlichen Aufsichtsstelle, dem Amt für Kommunikation, freiwillig akkreditieren lassen und wird von dieser laufend überprüft. Sollte die FLZ eine etwaig von mir eingebrachte Beschwerde nicht zu meiner Zufriedenheit lösen, habe ich die Möglichkeit, den Beschwerdefall an das Amt für Kommunikation als Schlichtungsstelle heranzutragen. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt davon unberührt.

FLZ haftet für die Richtigkeit der Angaben im Zertifikat zum Zeitpunkt der Zertifikatsausstellung, für die Zuverlässigkeit und Qualifikation ihres Personals, für ihre finanzielle Ausstattung, für die Vertrauenswürdigkeit der Verzeichnis- und Widerrufsdienste der FLZ sowie dafür, dass für die von FLZ zur Erstellung von sicheren digitalen Signaturen empfohlenen Signaturprodukte und Signaturverfahren eine Sicherheitsbescheinigung einer anerkannten Bestätigungsstelle vorliegt. Sollte eine Haftungsbeschränkung der FLZ vorliegen, so wird diese explizit als Transaktionslimit in das Zertifikat aufgenommen. Der Anwendungsbereich des qualifizierten Zertifikats ist nicht beschränkt. Die sichere digitale Signatur ersetzt meine eigenhändige Unterschrift. Ich kann also auch solche Erklärungen rechtswirksam abgeben, die nach dem Gesetz oder einer Vereinbarung (auch nach allgemeinen Geschäftsbedingungen) der Schriftform bedürfen. Dies gilt allerdings nicht für eine private Bürgschaftserklärung, die ich abgebe sowie für Testamente und letztwillige Verfügungen in Schriftform.

Ich muss auf die sorgsame Verwahrung meines privaten Signaturschlüssels und damit meiner Karte achten. Diese und die zugehörige SignaturPIN dürfen niemandem außer mir zugänglich sein. Ich muss meine PIN so auswählen, dass sie andere nicht logisch von meiner Person ableiten können (z. B. keine Geburtstage). Die SignaturPIN darf nur für das Signieren verwendet werden. Nur durch die Eingabe der SignaturPIN wird im Chip der Karte die Signatur erstellt. Zum Schutz meiner SignaturPIN darf ich bei der Erstellung digitaler Signaturen nur die von FLZ dafür empfohlenen Signaturprodukte und Signaturverfahren verwenden. Die Liste dieser Hard- und Softwarekomponenten ist von der Homepage der FLZ abrufbar.

Wenn der Schutz von Signaturschlüssel oder -PIN nicht gewährleistet ist, muss ich mein Zertifikat beim Widerrufsdienst der FLZ widerrufen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die im Zertifikat enthaltenen Angaben ändern. Der Widerruf meines Zertifikats erfolgt telefonisch oder per Fax unter Nennung meines Namens, der Kartennummer (=Signaturvertragsnummer) und des von mir gewählten Passworts. Ein vergessenes Passwort kann ich persönlich und gegen Ausweisleistung in einer Registrierungsstelle der FLZ erfragen. Die Widerrufs- und Sperrliste wird umgehend aktualisiert. Die Sperre ist nur telefonisch möglich. Ich vereinbare mit dem Widerrufsdienst dabei ein Aufhebungspasswort. Sperren gehen dann automatisch in den Widerruf über, wenn ich die Sperre nicht unter Nennung von Name, Kartennummer und Aufhebungspasswort innerhalb der Sperrfrist aufhebe (Siehe www.flz.li/widerruf).

Jede auf einem qualifizierten Zertifikat basierende Signatur stellt eine sichere elektronische Signatur dar. Die volle Haftung übernimmt FLZ nur bei der Erstellung der sicheren elektronischen Signatur mittels den empfohlenen Verfahren und Komponenten (siehe Punkt A.3). Verwende ich ein qualifiziertes Zertifikat sowie ein elektronisches Signaturverfahren, das zur Erstellung sicherer elektronischer Signaturen geeignet ist, will ich damit aber keine sichere elektronische Signatur erstellen, so muss ich dies im Einzelfall erklären. Ich bin auch gegenüber Gerichten oder anderen Behörden nicht verpflichtet, meine Signaturerstellungsdaten für sichere elektronische Signaturen zugänglich zu machen. Bei der Erstellung sicherer elektronischer Signaturen sollte ich die mir von meinem Zertifizierungsdiensteanbieter für die verlässliche und vollständige Darstellung der zu signierenden Daten bereitgestellten oder empfohlenen Signaturprodukte tatsächlich verwenden. Ebenso sollte ich bei der Überprüfung sicherer elektronischer Signaturen solche Signaturprodukte verwenden, die eine sichere Signaturprüfung ermöglichen. Die FLZ Homepage verweist auf Softwareprodukte und Dienstleistungen, bei welchen eine sichere Signaturumgebung vorausgesetzt werden kann, mit der Bezeichnung "FLZ approved application" und auf die entsprechenden Hardwarekomponenten (Chipkartenleser). Weiters habe ich auf die von FLZ empfohlenen Dateiformate Rücksicht zu nehmen. Die Empfehlungen der FLZ stehen dem Empfänger zur Gänze und in gleicher Form zur Verfügung. Laut Signaturverordnung ist der Eintritt in die Haftung durch den Bereitsteller (Firma, Behörde, Organisation, ich selbst) einer kontrollierten Signaturumgebung möglich. Der Bereitsteller muss dies mir schriftlich mitteilen.

Informationen über den Verzeichnisdienst mit der aktuellen Widerrufs- und Sperrliste zur Zertifikats- und Signaturprüfung finde ich auf der Homepage der FLZ. Die Inanspruchnahme der Verzeichnisdienste erfolgt unentgeltlich und anonym. Für die Signaturprüfung können die selben Komponenten und Verfahren wie für die Signaturerstellung verwendet werden. Auf gerichtliche Aufforderung kann FLZ eine sichere Signaturprüfung vornehmen.

Auf der Homepage der FLZ erfahre ich, ob das von mir verwendete Signaturverfahren noch den aktuellen Sicherheitsanforderungen der Signaturverordnung entspricht. Sollte sich der Sicherheitswert der eingesetzten Verfahren verringern, so kann ich mit neuen Verfahren und Komponenten nachsignieren. Das Nachsignieren inklusive eines sicheren Zeitstempels ist für die langfristige Rechtsgültigkeit von Signaturen relevant. Der sichere Zeitstempel dient zum Nachweis, dass eine bestimmte Signatur zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen ist. Anbieter sicherer Zeitstempeldienste werden vom Amt der Kommunikation zugelassen und veröffentlicht.

FLZ Anstalt FL-9492 Vaduz, Industriestraße 753 Öffentlichkeitsregisternummer FL-0002.292.302-7 www.flz.li



Manche Staaten beschränken den Import bzw. Export von Verschlüsselungstechnologien. Vor Reisen muss ich mich über die entsprechenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates informieren. Im Fall der Minderjährigkeit bin ich nur beschränkt geschäftsfähig. Die Aufnahme des Geburtsdatums in den Zertifikatsinhalt als diesbezüglicher Hinweis an Signaturempfänger ist für Minderjährige daher verpflichtend.

Auf www.flz.li informiere ich mich regelmäßig über die Bedingungen der Verwendung von Zertifikaten der FLZ. Bei Fragen und technischen Problemen rund um das Zertifikat finde ich Antworten, Hilfestellung und Tipps unter www.flz.li/callcenter. Bei speziellen Problemen finde ich unter www.flz.li/callcenter auch die Telefonnummer, die Servicezeiten und den Preis der kostenpflichtigen Service-Hotline der FLZ.